

Abwägungssynopse zum Lärmaktionsplan 2018 der Gemeinde Schacht-Audorf

Eingegangene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
die Beteiligung erfolgte durch Auslegung vom 05.02.2018 bis 23.02.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|---|------------|
| 1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, 24106 Kiel | 09.02.2018 |
| 2. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, – Fachdienst Regionalentwicklung, 24768 Rendsburg | 21.02.2018 |
| 3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, 24220 Flintbek | 02.03.2018 |

Ergebnis der öffentlichen Informationsveranstaltung:

- | | |
|--|------------|
| 4. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger während der Informationsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung | 14.02.2018 |
|--|------------|

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen

Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Lärmaktionsplan 2018

Abwägungsvorschläge der im Zuge der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebssitz Kiel 24106 Kiel Schreiben vom 09.02.2018	Sehr geehrter Herr Dumke, zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schacht-Audorf nehme ich wie folgt Stellung: Bei den zukünftigen Deckenerneuerungen werden auf der A 7 und auf der L 47 (außerorts) lärm mindernde Beläge aufgebracht werden. Für Geschwindigkeiten ≤ 60 km/h gibt es -wie im Lärmaktionsplan auch angeführt- noch keine zugelassenen lärm mindernden Deckschichten. Bei einer zukünftigen Deckenerneuerung auf der L 47 innerorts wird geprüft werden, ob auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse und der vorhandenen Gegebenheiten die Möglichkeit des Einbaus einer lärm mindernden Deckschicht in diesem Bereich besteht. Hinsichtlich der angesprochenen Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 7 verweise ich auf das durchzuführende Planfeststellungsverfahren.	Diese Entscheidung wird seitens der Gemeinde Schacht-Audorf begrüßt. Kenntnisnahme Diese Entscheidung wird seitens der Gemeinde Schacht-Audorf begrüßt. Kenntnisnahme, die Gemeinde Schacht-Audorf hat Gelegenheit sich dezidiert in diesem Verfahren zu äußern.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
2. Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung 24768 Rendsburg Schreiben vom 21.02.2018	Zur vorliegenden Planung, hier eingegangen am 01.02.2018, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: • <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> Der vorliegende Lärmaktionsplan der Gemeinde Osterrönfeld wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Kapitel 2.1 sind keine Menschen ganztägig (LDEN) Belastungen über 65 dB(A) ausgesetzt, allerdings liegt 1 Wohnung innerhalb dieses Lärmbereiches. Es wird um ergänzende Erläuterung zu der Prognosemethodik gebeten. Die Ausweisung ruhiger Gebiete gemäß Kapitel 3.3. wird grundsätzlich begrüßt. Im vorliegenden Fall werden allerdings Gebiete ausgewiesen, welche zwar der Freizeitgestaltung bzw. der Naherholung dienen, aber bereits heute teilweise durch Lärmimmissionen vorbelastet ist. Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet zwischen ruhigen Gebieten innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen. Ruhige Gebiete im ländlichen Raum zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Gemäß Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Lärmaktionsplanung vom 09.03.2017, ist ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von LDEN = 40 dB(A) nicht überschritten werden. Die vorgenommene Festlegung der ruhigen Gebiete sollte daher überprüft werden.	Kenntnisnahme Im Rahmen der Erstellung der Lärmkarten durch das LLUR wurden den Gebäuden Einwohnerzahlen auf Datengrundlage des LVerM GEO zugewiesen und gleichmäßig auf die Fassaden verteilt. Liegen diese je Lärmband unter fünf Einwohnern entfällt deren Nennung aufgrund der Rundung auf volle Zehner. Grundlage der Belastetenzahlen bilden die offiziell veröffentlichten Daten durch das LLUR Aufgrund der Funktion insbesondere der Sportplätze für die Freizeitgestaltung aber auch die Kommunikation der Menschen untereinander möchte die Gemeinde die dortige Aufenthaltsqualität durch Minderung des Eintrags von Umgebungslärm verbessern. Dies erfolgt im Hinblick auf den anstehenden Neubau der Rader Hochbrücke im Zuge der A 7 und

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		den damit verbundenen Lärmvorsorgemaßnahmen.
	Eine kartografische Darstellung der Gebietsabgrenzung wäre wünschenswert. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bereiche nicht nur als Belang in die Bauleitplanung sondern auch im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit nach § 35 BauGB als öffentlicher Belang zu berücksichtigen sind.	Zusätzlich zum Lärmaktionsplan wird eine Kartendarstellung der benannten ruhigen Gebiete erstellt.
	• <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) Aus den bisherigen Planungen ergibt sich nicht, dass konkret Kulturdenkmale betroffen sein werden.	Kenntnisnahme
	<u>Hinweise:</u> Veränderungen an denkmalgeschützten Kulturdenkmälern - unter Umständen auch Veränderungen ihrer Umgebung – unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. So könnten beispielsweise denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich werden für Veränderungen von Fenstern (z.B. beim Einbau von Lärmschutzfenstern) von rechtskräftig geschützten Baudenkmalen oder für die Errichtung von Lärmschutzwänden.	Kenntnisnahme
	Ein Teil des Gemeindegebietes ist Archäologisches Interessengebiet. Bei der Ausweisung neuer Bauflächen muss das Archäologische Landesamt am Planungsverfahren beteiligt werden. • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) Sofern ein Lärmschutzwall o. ä. im Bereich von gesetzlich besonders geschützten Biotopen errichtet werden soll, bedarf es im Vorwege sowohl einer naturschutzrechtlichen Befreiung als auch eines entsprechenden Kompensationsnachweises. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte, mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	wird zudem um die Vorlage einer Ausfertigung des beschlossenen Lärmaktionsplanes gebeten.	
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz LLUR 754 24220 Flintbek Schreiben vom 02.03.2018	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schacht-Audorf wird wie folgt Stellung genommen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans entspricht aus hiesiger Sicht den formellen Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG. Die Aufnahme ruhiger Gebiete in den Lärmaktionsplan wird begrüßt. Um Schutz vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu ermöglichen bedarf es explizit einer Festlegung des Gebietes (siehe Artikel 3 m der Richtlinie 2002/49/EG). Die Hinweise zur Lärmaktionsplanung vom 09. März 2017 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) formulieren als Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land Pegelwerte von LDEN von 40 dB(A). Die benannten Sportplätze scheinen daher wenig geeignet. Der als ruhiges Gebiet benannte Uferbereich des Nord-Ostseekanals ist als ruhiges Gebiet ab Bollwerkstraße Richtung Süd-West geeignet. Dies sollte aber konkreter dargestellt werden, um insbesondere auch anderen Planungsträgern die Berücksichtigung in den Planungen zu ermöglichen (§ 47 d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG). Die Berücksichtigung des Schienenlärms im Lärmaktionsplan wird begrüßt, siehe §47 d Abs. 1 BImSchG (Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Quellen). Dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt die Aufstellung des Lärmaktionsplans mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Soweit es an Haupteisenbahnstrecken des Bundes Lärmprobleme und Lärmauswirkungen gibt, die nicht angemessenen mit Maßnahmen in Bundeshoheit bekämpft werden können, verbleibt eine Verpflichtung bei der Gemeinde Schacht-Audorf.	Kenntnisnahme Zusätzlich zum Lärmaktionsplan wird eine Kartendarstellung der benannten ruhigen Gebiete erstellt. Kenntnisnahme Der Abschnitt des Uferbereiches des Nordostsee-Kanals wird unter Nr. 3.3 entsprechend konkretisiert. Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	In Anbetracht der unter Ziffer 3.2 und 3.4 benannten Maßnahmen wäre es sinnvoll, die Belange der Gemeinde bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans des Eisenbahn-Bundesamtes einzubringen. Auf Mehrfachbelastungen einzelner Bereiche durch Haupteinbahnstrecken und Hauptverkehrsstraßen wird hingewiesen. Das LLUR gehalten ist, nur im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten zu Lärmaktionsplänen wie auch zu anderen Plänen z.B. der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Dem LLUR obliegen bei Maßnahmen zur Minderung von Verkehrslärm z.B. straßenverkehrsrechtlicher Art oder der Lärmsanierung keine Aufgaben und Zuständigkeiten, insofern wird darauf nicht weiter eingegangen. Ich bitte, die Zusammenfassung des Aktionsplanes von nicht mehr als 10 Seiten über die Internetseite www.laerm.schleswig-holstein.de dem LLUR zur Berichterstattung an die Europäische Kommission gemäß § 47 d Abs. 7 BImSchG bis zum 01. Oktober 2018 bereit zu stellen, siehe Erlass des MELUND vom 25.06.2013.	Es ist durch die Gemeinde Schacht-Audorf eine Äußerung zum Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes geplant. Diese kann aufgrund der Fristen des EBA bis zum 07.03.2018, jedoch nicht mehr in dieser 3. Runde der Lärmaktionsplanung erfolgen und ist daher auf das Jahr 2023 zu verschieben. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
4. Bürgerinnen und Bürger während der Informationsveranstaltung für Gemeinden südlich des Nord-Ostsee-Kanals zur Lärmaktionsplanung, 14.02.2018	Zum Gemeindegebiet Schacht-Audorf wurden durch die anwesenden Bürgerinnen und Bürger der Informationsveranstaltung keine Fragen, Hinweise oder Anregungen gegeben.	